

Weisungen über die Entschädigung von Stellvertretungen und besonderen Aufgaben an kantonalen Schulen

vom 16. Juni 2009 (Stand 1. August 2010)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 18 Abs. 5 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Entschädigungen

¹ Kantonale Lehrende erhalten für Aufgaben und Verantwortungen, die über den Berufsauftrag hinausgehen, folgende Entschädigungen:

- a) Fachvorstand am Berufsbildungszentrum Herisau:
Nach Massgabe der zeitlichen Belastung und des Umfangs der Verantwortung beträgt die Pauschale für den Fachvorstand Fr. 1 200.- bis 4 800.- pro Jahr, ausbezahlt in zwölf Monatsraten.
- b) Betreuung von Maturaarbeiten:
 - 1. Einzelarbeit Fr. 775.-;
 - 2. Gruppenarbeit (zwei Personen) Fr. 1 025.-, zusätzlich Fr. 250.- pro weitere Person.

Art. 1a * Klassenlehrerfunktion

¹ Lehrenden mit Klassenlehrerfunktion in den ersten zwei Jahren der Fachmittelschule, der Berufsfachschule Wirtschaft und des Gymnasiums wird eine Lektion an das Pensum angerechnet.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

² Lehrenden mit Klassenlehrerfunktion in der beruflichen Grundbildung, im Brückenangebot, in den letzten zwei Jahren des Gymnasiums und im dritten Jahr der Fachmittelschule und der Berufsfachschule Wirtschaft wird ein Drittel einer Lektion an das Pensum angerechnet.

Art. 2 Stellvertretungen

¹ Lehrende sind im Rahmen ihres Berufsauftrags verpflichtet, zur Verhinderung von unvorhergesehenen Schulausfällen kurzfristige Stellvertretungen ohne zusätzliche Entschädigung zu übernehmen. Im Vollpensum sind maximal zehn zusätzliche Lektionen pro Schuljahr zu leisten; im Teilpensum reduziert sich die Verpflichtung entsprechend.

² Stellvertretungen unter einem Monat werden nach Anzahl der geleisteten Lektionen abgerechnet. Es gelten folgende Ansätze:

- a) Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenlektionen: 80 Prozent der ordentlichen Besoldung;
- b) Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenlektionen oder mehr: 85 Prozent der ordentlichen Besoldung.

³ Bei Stellvertretungen, die mindestens einen Monat dauern, ist für die gesamte Dauer der Stellvertretung die ordentliche Besoldung auszurichten.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.05.2010	01.08.2010	Art. 1a	eingefügt	1159 / Abl. 2010, S. 638

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 1a	26.05.2010	01.08.2010	eingefügt	1159 / Abl. 2010, S. 638